

ALTVA

Fotokopie

VERWALTUNGSGERICHT FRANKFURT AM MAIN
Geschäftsnummer: 3 E 4028/07.A



Kopie an Mdt.: Stellungn.		WV:	
EINGEGANGEN		Kopie an Mdt.: Rücksp.	
0 1. APR. 2008		zdA	

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn [REDACTED]

[REDACTED] Frankfurt am Main, Staatsangehörigkeit: afghanisch

Kläger,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Dr. Bonn und Kollegen,
Wielandstraße 31, 60318 Frankfurt am Main, [REDACTED]

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Außenstelle Gießen,
Meisenbornweg 11, 35398 Gießen, - 5229312-423 -

Beklagte,

wegen Asylrechts

hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main

durch Richterin am VG Roth als Einzelrichterin

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 12. März 2008 für Recht erkannt:

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 15.11.2007 (Az.:5229312 - 423) wird aufgehoben.

Die Kosten des Verfahrens hat die Beklagte zu tragen.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, wenn der Kläger nicht zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

TATBESTAND

Der heute 24-jährige Kläger ist afghanischer Staatsangehöriger paschtunischer Volkszugehörigkeit und stammt nach eigenen Angaben aus dem Dorf [] im Bezirk [] in der Provinz Paktia. Nach seiner Einreise in das Bundesgebiet stellte er am 17.07.2001 einen Asylantrag. Diesen begründete er seinerzeit damit, dass er aus Furcht, von den Taliban zwangsrekrutiert zu werden, geflüchtet sei. Mit Bescheid vom 23.07.2003 lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (Bundesamt) seinen Asylantrag ab, verneinte das Vorliegen von Abschiebungshindernissen und drohte dem Kläger die Abschiebung nach Afghanistan an. Seine dagegen erhobene Klage hatte insoweit Erfolg, als das Bundesamt durch Urteil des Verwaltungsgerichts Gießen vom 13.01.2004 verpflichtet wurde, ein Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 6 des Ausländergesetzes hinsichtlich Afghanistans wegen der schlechten Sicherheits- und Versorgungslage sowie mangelnder familiärer Unterstützung festzustellen. Dies geschah mit Bescheid vom 26.04.2004.

Im September 2006 wurde vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) ein Widerrufsverfahren gemäß § 73 AsylVfG eingeleitet, weil sich die Sicherheits- und Versorgungslage in Afghanistan verbessert habe und der Kläger mittlerweile reifer geworden sei. Mit Schreiben seines Bevollmächtigten vom 01.12.2006 vertrat der Kläger die Auffassung, die Widerrufsvoraussetzungen lägen nicht vor. Eine Rückkehr in die umkämpfte Provinz Paktia könne ihm nicht angesonnen werden. Er wisse auch nicht, was aus seiner Familie dort geworden sei. In Kabul als inländischer Fluchtalternative wäre er ohnehin auf sich allein gestellt und hätte praktisch keine Möglichkeit, eine Beschäftigung zu finden und sich mit Nahrungsmitteln zu versorgen. Hier bestehe überdies die Gefahr, Opfer eines Bom-

benanntats oder eines Raubüberfalls zu werden. Der Kläger sei wegen der Gefahrenlage subsidiär schutzberechtigt nach Artikel 15 lit. c RL 2004/83/EG; die Sperrwirkung des Art. 60 Abs. 7 S. 2 AufenthG komme nicht zur Anwendung.

Mit Bescheid vom 15.11.2007 widerrief das Bundesamt die Feststellung eines Abschiebungshindernisses nach § 53 Abs. 6 des Ausländergesetzes und stellte fest, dass im Falle des Klägers auch keine Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 7 des Aufenthaltsgesetzes vorlägen. Zur Begründung wurde darauf verwiesen, dass § 60 Abs. 7 S. 2 AufenthG inzwischen die europäische Qualifikationsrichtlinie in innerstaatliches Recht umgesetzt habe. Bei einer Rückkehr erwarte ihn keine extreme Gefahrenlage, die bei verfassungskonformer Auslegung des Art. 60 Abs. 7 S. 3 AufenthG ein Abschiebungsverbot begründen würde. Er könne sich in Kabul niederlassen, wo die Lage für Rückkehrer trotz hoher Kriminalität und immer wieder vorkommender Attentate ausreichend sicher sei. Die Versorgungslage habe sich grundsätzlich verbessert, auch wenn nicht alle Bevölkerungsschichten gleichermaßen davon profitierten. Insbesondere mittellose Rückkehrer aus Lagern in Pakistan und dem Iran müssten häufig ein Leben am Rande des Existenzminimums führen. Anzeichen für eine derart schlechte Versorgung, dass jeder Rückkehrer alsbald dem Hungertod ausgesetzt wäre, gebe es aber nicht.

Am 27.11.2007 hat der Kläger gegen die Widerrufsentscheidung Anfechtungsklage erhoben und seine bisherige Argumentation wiederholt.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes vom 15.11.2007 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf den angefochtenen Bescheid.

Mit Beschluss vom 28.01.2008 hat die Kammer den Rechtsstreit auf die Berichterstatterin als Einzelrichterin übertragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf den Inhalt der Gerichtsakten, insbesondere die Klagebegründung und das Protokoll der mündlichen Verhandlung, sowie der beigezogenen Akten des Bundesamtes (2 Hefter), insbesondere das Anhörungsprotokoll im Erstverfahren, das Urteil des VG Gießen und den angefochtenen Bescheid, ferner die den Beteiligten mitgeteilten Erkenntnisse über die Situation in Afghanistan Bezug genommen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Die zulässige Klage ist begründet.

Die angefochtene Entscheidung ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Rechtsgrundlage des Bescheides ist § 73 Abs. 3 AsylVfG. Danach ist die Entscheidung, ob die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 des Aufenthaltsgesetzes (der § 53 Abs. 6 des Ausländergesetzes entspricht und diese Regelung abgelöst hat) vorliegen, zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Der Tatbestand dieser Vorschrift ist hier nicht erfüllt. Für einen Widerruf ist deshalb ebenso wenig Raum wie für die damit verbundene erstmalige Feststellung, dass kein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG vorliegt.

Beruhet – wie im vorliegenden Fall – die Feststellung eines Abschiebungshindernisses nach § 53 Abs. 6 AuslG durch das Bundesamt auf einem rechtskräftigen verwaltungsgerichtlichen Verpflichtungsurteil, so hindert die Rechtskraft dieser gerichtlichen Entscheidung bei unveränderter Sach- und Rechtslage die Aufhebung der Feststellung durch das Bundesamt. Die Vorschrift des § 73 Abs. 3 AsylVfG befreit nicht von dieser Rechtskraftbindung, sondern setzt vielmehr voraus, dass die Rechtskraft einer gerichtlichen Entscheidung der Rücknahme oder dem Widerruf der Feststellung eines Abschiebungshindernisses nicht entgegensteht (BVerwG, U. v. 18.09.2001, 1 C 7/01, InfAuslR 2002, 207 ff.; VGH Mannheim, U. v. 01.06.2005, A 13 S 952/04, juris).

Wenn es – wie hier – auf die allgemeinen politischen, sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse im Herkunftsland eines Flüchtlings ankommt, sind diese naturgemäß ständigen Änderungen unterworfen. Eine Lösung der Bindung an ein rechtskräftiges Urteil kann da-

her nur eintreten, wenn die nachträgliche Änderung der Sachlage entscheidungserheblich ist. Das ist nur dann der Fall, wenn nach dem für das rechtskräftige Urteil maßgeblichen Zeitpunkt neue für die Streitentscheidung erhebliche Tatsachen eingetreten sind, die sich so wesentlich von den früher maßgeblichen Umständen unterscheiden, dass auch unter Berücksichtigung des Zweckes der Rechtskraft eines Urteils eine erneute Entscheidung durch die Verwaltung oder ein Gericht gerechtfertigt ist. Es muss sich mithin um einen "jedenfalls in wesentlichen Punkten neuen Sachverhalt" handeln (BVerwG, a. a. O.). Eine Befreiung von der Rechtskraftwirkung tritt demzufolge nicht allein deshalb ein, weil sich nachträglich neue Erkenntnisse über zum maßgeblichen Zeitpunkt bereits vorhandene Tatsachen ergeben. Der reine Zeitablauf stellt grundsätzlich keine erhebliche Änderung der Sachlage dar, auch wenn mit zunehmender Dauer der seit dem rechtskräftigen Urteil verstrichenen Zeit Grund zu der Annahme bestehen kann, dass sich die entscheidungserhebliche Sachlage geändert haben könnte (BVerwG a. a. O.). Auch eine spätere obergerichtliche Rechtsprechung, welche die dem rechtskräftigen Urteil zugrunde liegende Sachlage anders bewertet, stellt keine neue Sachlage dar. Damit erweist sich lediglich, dass die Beurteilung des Verwaltungsgerichts fehlerhaft war. Es ist jedoch anerkannt, dass die Rechtskraftwirkung unabhängig davon besteht, ob das rechtskräftig gewordene Urteil die seinerzeit bestehende Sach- und Rechtslage erschöpfend und zutreffend gewürdigt hat. (BVerwG a. a. O.; Marx, AsylVfG, 6. Aufl., § 73 Rdnr. 226 ff.). Ist dies nicht der Fall, eröffnet das Gesetz nur noch die Möglichkeit, die Rechtskraft im Wege der Restitutionsklage zu beseitigen (VGH Mannheim, a. a. O.).

Eine substantielle Änderung der Sach- oder Rechtslage zu Lasten der im Erstverfahren erworbenen Rechtsposition des Klägers vermag das erkennende Gericht nicht festzustellen.

Bereits ein Vergleich der Begründung des (ablehnenden) Ausgangsbescheids vom 23.07.2003 mit dem angefochtenen Bescheid lässt daran Zweifel aufkommen. Die Bescheide kommen nicht nur zum selben, für den Kläger ungünstigen Ergebnis, sondern verwenden auch teilweise dieselben Bausteine zur Beschreibung der Sicherheits- und Versorgungslage. Der Kläger wird jeweils darauf verwiesen, sich im Raum Kabul niederzulassen. Die Sicherheitslage dort wird im streitgegenständlichen Bescheid zwar wie früher als noch vergleichsweise zufriedenstellend beurteilt, jedoch werden im Gegensatz zu früher

Selbstmordanschläge mit mehrheitlich zivilen Opfern und eine sehr hohe Kriminalitätsrate als zusätzliche Sicherheitsrisiken in Kabul benannt. Die Versorgungslage wird im Widerrufsbescheid unter Rückgriff auf weitere Erkenntnisquellen eingehender als früher geschildert, eine wirkliche Entspannung der Lage für die Mehrheit der Bevölkerung oder auch nur für Rückkehrer aus dem westlichen Ausland – sofern sie nicht besonders qualifiziert sind – ist daran aber nicht ohne weiteres ablesbar. Einzig das mit internationaler Hilfe betriebene Wohnungsbauprogramm scheint – allmähliche - Fortschritte zu machen, doch wird die Versorgung mit Wohnraum immer noch als unzureichend bezeichnet. Andererseits konstatierte das Bundesamt schon 2003, es lägen keine Berichte darüber vor, dass der Mangel an angemessenen Unterkünften in Kabul zu lebensbedrohlichen Zuständen für größere Teile der Bevölkerung geführt hätte. Die Sicht des Bundesamtes lässt nicht eindeutig erkennen, dass die (Über-)Lebenschancen des Klägers in Afghanistan, die es schon früher für hinreichend hielt, seither maßgeblich gestiegen sein könnten.

Die Klärung rechtlicher und tatsächlicher Zweifelsfragen im Zusammenhang mit der Abschiebung junger, arbeitsfähiger, männlicher Afghanen in ihr Heimatland durch das Grundsatzurteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 07.02.2008 – 8 UE 1913/06.A – berechtigt das Bundesamt nicht zu einem Widerruf.

Danach haben sich die rechtlichen Maßstäbe für die behördliche Feststellung eines Abschiebungshindernisses bzw. Abschiebungsverbots wegen einer Gefahrenlage, wie sie früher durch § 53 Abs. 6 AuslG erfasst wurde und heute durch § 60 Abs. 7 AufenthG erfasst wird, seit dem Erstverfahren nicht entscheidend geändert. Art. 15 lit. c der Qualifikationsrichtlinie des Rates der Europäischen Union vom 29.04.2004 (ABl. L 304 v. 30.09.2004, S. 12) ist durch das Richtlinienumsetzungsgesetz vom 19.08.2007 (BGBl. I S. 1970) in § 60 Abs. 7 AufenthG n. F. integriert worden. Die Regelung lautet nun:

„Von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat soll abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat ist abzusehen, wenn er dort als Angehöriger der Zivilbevölkerung einer erheblichen individuellen Gefahr für Leib oder Leben im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts ausgesetzt ist. Gefahren nach Satz

1oder Satz 2, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, sind bei Anordnungen nach § 60 a Abs. 1 Satz 1 zu berücksichtigen.“

Der Hessische Verwaltungsgerichtshof schließt aus Satz 3 der Vorschrift, dass auch der in der Qualifikationsrichtlinie vorgesehene subsidiäre Schutz, den § 60 Abs. 7 S. 2 AufenthG nun vermittelt, in erster Linie durch Anordnungen der obersten Landesbehörde nach § 60 a Abs. 1 S. AufenthG zu gewährleisten ist und nur im Falle einer von diesen Behörden „sehenden Auges“ ignorierten Extremgefahr durch Einzelentscheidungen des Bundesamtes oder der Verwaltungsgerichte ersetzt werden darf.

In seinem obengenannten Urteil hat sich der Hessische Verwaltungsgerichtshof sodann mit der Frage befasst, ob Rückkehrer in Afghanistan eine extreme Gefahrenlage erwartet, und hat sie differenzierend beantwortet. Er hat entschieden, dass junge, alleinstehende, arbeitsfähige Männer aus Afghanistan, auch wenn sie dort keinen familiären oder sozialen Rückhalt haben, nach gegenwärtiger Sach- und Rechtslage in ihr Heimatland abgeschoben werden dürfen, sofern nicht in ihrer Person begründete besondere individuelle Risiken bestehen, die sie bei einer Rückkehr nach Afghanistan einem deutlich erhöhten Existenzrisiko aussetzen würden.

Allerdings beruht die Entscheidung nicht darauf, dass der Hessische Verwaltungsgerichtshof entscheidende positive Veränderungen der Sicherheits- und Versorgungslage in Afghanistan seit Anfang des Jahres 2004 festgestellt hätte. Er bewertet die Zumutbarkeit einer Rückkehr lediglich anders als das im Fall des Klägers damals erkennende Gericht. In der Entscheidung wird seitenlang aus Auskünften und Gutachten zitiert, welche die Wirtschaftslage in Afghanistan als „desolat“ (Auswärtiges Amt) und die Versorgungssituation selbst in Kabul als „hochproblematisch“ (amnesty international) beschreiben. Der Senat geht von „zahlreichen Todesfällen durch Mangelernährung und anderweitiger Unterversorgung“ aus und stuft den dortigen Kläger, einen mit dem Kläger im vorliegenden Fall vergleichbaren jungen Mann, als eine Person ein, deren Integrationschancen in Afghanistan eher gering seien. Abschließend sieht er sich veranlasst darauf hinzuweisen, dass seine Entscheidung nicht bedeute, dass eine Abschiebung des dortigen Klägers nach Afghanistan völlig bedenkenfrei möglich wäre. Anders als vorliegend hatte der Hessische Verwal-

tungsgerichtshof nicht über einen Widerruf zu entscheiden, war somit nicht durch rechtskräftige frühere Feststellungen gebunden.

Der Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 06.08.2003, auf den sich das Urteil des Verwaltungsgerichts Gießen u. a. stützt, fasst die soziale Lage in Afghanistan wie folgt zusammen: „Afghanistan gehört nach den Kriegsjahren und einer langjährigen Dürre zu einem der ärmsten Länder der Welt. Die Wirtschaftslage ist weiterhin desolat, erste Schritte zur Verbesserung der Rahmenbedingungen sind allerdings eingeleitet. Die humanitäre Situation stellt die Bevölkerung vor allem mit Blick auf die etwa 2 Millionen – meist aus Pakistan zurückgekehrten – Flüchtlinge vor große Herausforderungen.“

Der letzte Lagebericht vom 17.03.2007 wiederholt diese Beurteilung fast wörtlich. Der einzig nennenswerte Unterschied besteht in der Feststellung, dass mittlerweile mehr als 4,5 Millionen Flüchtlinge zurückgekehrt seien, welche die Bevölkerung vor große humanitäre Herausforderungen stellten. In beiden Berichten heißt es übereinstimmend, die Versorgungslage in Kabul und zunehmend auch in den anderen großen Städten habe sich zwar grundsätzlich verbessert, doch profitierten wegen mangelnder Kaufkraft längst nicht alle Bevölkerungsschichten von der verbesserten Lage.

Zur speziellen Situation von Rückkehrern aus Europa enthält nur der aktuellere Bericht Informationen, weil 2003 erst wenige Afghanen aus Großbritannien und Frankreich abgeschoben worden waren und die anderen EU-Staaten zwangsweise Rückführungen noch für verfrüht hielten. Es heißt dort: „Rückkehrer, die außerhalb des Familienverbandes oder nach einer längeren Abwesenheit im westlich geprägten Ausland zurückkehren, stoßen auf größere Schwierigkeiten als Rückkehrer, die in größeren Familienverbänden geflüchtet sind oder in einen solchen zurückkehren (vor allem aus Iran und Pakistan), wenn ihnen das notwendige soziale oder familiäre Netzwerk, sowie die notwendigen Kenntnisse der örtlichen Verhältnisse fehlen. Sie können auf übersteigerte Erwartungen hinsichtlich ihrer finanziellen Möglichkeiten treffen, so dass von ihnen überhöhte Preise gefordert werden. Von den 'Zurückgebliebenen' werden sie häufig nicht als vollwertige Afghanen akzeptiert. Andererseits bringen Afghanen, die in den Kriegs- und Bürgerkriegsjahren im westlichen Ausland Zuflucht gesucht haben, von dort in der Mehrzahl der Fälle einen besseren finan-

ziellen Rückhalt, eine qualifiziertere Ausbildung und umfangreichere Fremdsprachenkenntnisse mit als Afghanen, die in die Nachbarländer geflüchtet sind. Derartige Qualifikationen verschaffen ihnen bei der Reintegration einen deutlichen Vorteil.“ Eine gegenüber den Vorjahren günstigere Entwicklung für Rückkehrer lässt sich daraus nicht ableiten.

Die Sicherheitslage wird in beiden Lageberichten als regional unterschiedlich beurteilt. Im Süden, Osten und Südosten des Landes, woher der Kläger stammt, wird von seit Jahren andauernden militärischen Auseinandersetzungen der Antiterrorcoalition mit radikal-islamistischen Kräften berichtet. Im Raum Kabul sei die Sicherheitslage aufgrund der ISAF-Präsenz im regionalen Vergleich zufriedenstellend, bleibe aber damals wie heute fragil. Der UNHCR bezeichne sie seit Mitte 2002 als ausreichend sicher für freiwillige Rückkehrer.

Für eine Verbesserung der Sicherheitslage in der Heimatprovinz des Klägers oder in Kabul seit dem Urteil des Verwaltungsgerichts Gießen lassen sich folglich keine tragfähigen Anhaltspunkte finden. Die zur Verfügung stehenden Erkenntnisquellen deuten eher auf eine Verschärfung hin. Die unzureichende Versorgungslage, die den Schwerpunkt der Argumentation dieses Urteils bildet, besteht nach Einschätzung sämtlicher Experten ebenfalls fort, auch wenn die seitherige Entwicklung partiell Verbesserungen gebracht haben mag. So berichtet Dr. Glatzer in seiner vom Kläger in die mündliche Verhandlung eingeführten gutachterlichen Stellungnahme vom 31.01.2008 über erhebliche Wachstumsraten des legalen Sektors der afghanischen Wirtschaft seit 2002, erwähnt aber auch, dass sich dies bisher nicht positiv auf den Arbeitsmarkt für ungelernete Kräfte niedergeschlagen habe. Wie schon in seiner vom Verwaltungsgericht Gießen herangezogenen Stellungnahme vom 26.08.2002 schätzt er die Gefahr für einen abgeschobenen Afghanen, ohne familiäre Unterstützung das zum Leben Notwendige an Unterkunft und Ernährung nicht zu erlangen, als sehr hoch ein. Ähnlich urteilt Peter Rieck, dessen gutachterliche Stellungnahme vom 15.01.2008 ebenfalls vom Kläger zum Gegenstand des Verfahrens gemacht worden ist: „Allein wegen der geringen Aussichten für ungelernete männliche Arbeitskräfte, eine auf Dauer angelegte Erwerbsmöglichkeit in Kabul zu finden, ist die dauerhafte Sicherung einer Unterkunft und des Lebensunterhalts eher nicht gegeben.“

Die Anhörung des Klägers in der mündlichen Verhandlung hat keine Anhaltspunkte dafür erbracht, dass sich für ihn individuell die Lebensperspektiven im Falle einer Rückkehr erheblich verbessert hätten.

Zwar hat das erkennende Gericht Zweifel an der nach wie vor unsubstantiierten Behauptung des Klägers, sämtliche, auch entfernte Verwandte hätten Afghanistan verlassen. Doch auch wenn das Verwaltungsgericht Gießen dies unzutreffender Weise als wahr unterstellt haben sollte, kann diese Erkenntnis nicht als nachträgliche Änderung einer Sachlage eingestuft werden, die von vornherein nicht den damals festgestellten Tatsachen entsprochen hatte. In dem vom Baden-Württembergischen Verwaltungsgerichtshof zugunsten der Kläger entschiedenen, oben zitierten Widerrufsfall hatte sich im nachhinein herausgestellt, dass die Kläger das ihnen ein Abschiebungshindernis zubilligende Gericht sogar über ihre Herkunft und Staatsangehörigkeit belogen hatten.

Auch die in der mündlichen Verhandlung zutage getretene Möglichkeit, dass sich der Kläger von seinen in Deutschland lebenden Verwandten finanziell bei der Wiedereingliederung unterstützen lässt, kann nicht mehr zu seinen Lasten herangezogen werden. Diese Unterstützung wäre auch 2004 schon möglich gewesen, da zumindest der Bruder des Klägers damals bereits seit ca. 10 Jahren hier lebte. Dass das damals erkennende Gericht diesen Umstand nicht in seine Erwägungen mit einbezogen hat, lässt sich nicht durch einen Widerruf korrigieren.

Der Kläger ist nach eigenen Angaben Analphabet und hütete in seiner Heimatprovinz Paktia die Ziegen der Familie. Aufgrund der Anmerkungen des Dolmetschers zu seinen sprachlichen Fähigkeiten, die er als Ausdruck mangelnder Bildung wertete, ist diese Biographie glaubhaft. Der Kläger hat in Deutschland weder eine Schul- noch eine Berufsausbildung nachgeholt. Er arbeitet seit Jahren als Reinigungskraft. Somit zählt er nach wie vor zu den unqualifizierten Arbeitskräften, denen es selbst in Kabul Schwierigkeiten bereitet, das Existenzminimum zu erwirtschaften. Ihm fehlen dort auch die notwendigen Ortskenntnisse und Beziehungen. Sein nur in Paktia und Paktika gesprochener Pashtu-Dialekt erschwert die Verständigung mit Afghanen aus anderen Regionen, was bei der Arbeitssuche nicht förderlich sein dürfte. Letztendlich mangelt es ihm nach dem Eindruck, den er bei sei-

ner Befragung durch das erkennende Gericht hinterlassen hat, auch an intellektueller Beweglichkeit, die ihm helfen könnte, auf sich allein gestellt Erwerbschancen aufzuspüren. Dass er in den letzten vier Jahren an Lebenserfahrung gewonnen hat, verbessert seine Aussichten nicht entscheidend, zumal diese Tatsache auch als fortgeschrittene Entfremdung von den heimatlichen Lebensverhältnissen gewertet werden könnte. Der Hessische Verwaltungsgerichtshof mutet in seiner Grundsatzentscheidung einem knapp 20-jährigen Afghanen die Rückkehr zu – ein Alter, in dem der Kläger bereits zum Zeitpunkt der ersten verwaltungsgerichtlichen Entscheidung war.

Betrachtet man die nicht sonderlich positive allgemeine Entwicklung in Afghanistan seit Anfang 2004 und die unveränderten individuellen Möglichkeiten des Klägers in einer Zusammenschau, so ist der Schluss gerechtfertigt, dass keine ausreichende Veranlassung bestanden hatte, ein Widerrufsverfahren zu eröffnen. Die in dem angefochtenen Bescheid vertretene Rechtsauffassung, den Kläger erwarte in Afghanistan keine ein Abschiebungsverbot begründende extreme Gefahrenlage, entspricht zwar der obergerichtlichen Rechtsprechung, setzt sich aber in unzulässiger Weise über die Rechtskraft einer anderslautenden Gerichtsentscheidung hinweg.

Als unterliegende Beteiligte hat die Beklagte die Kosten des Verfahrens zu tragen (§ 154 Abs. 1 VwGO), wobei Gerichtskosten nicht erhoben werden (§ 83 b AsylVfG).

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i. V. m. den §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung nur zu, wenn sie vom Hessischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich zu beantragen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen; er kann nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften